

Merkblatt zum Gaststättenantrag

Das Ordnungsamt informiert!



Wenn Sie in Ihrem Betrieb Alkohol ausschenken möchten, benötigen Sie gemäß § 2 Gaststättengesetz (GastG) eine Erlaubnis.

Lesen Sie das vorliegende Merkblatt bitte aufmerksam durch.
Das Merkblatt ist wie folgt aufgebaut:

1. Einzureichende Unterlagen

- | | |
|-----------------------|-------|
| a. Einzelperson | 2 - 3 |
| b. Juristische Person | 3 |

2. Gebühren einer Ausschankerlaubnis

- | | |
|-----------------------------|---|
| a. Neuerrichtung | 4 |
| b. Änderungsfreie Übernahme | 4 |
| c. Vorläufige Erlaubnis | 5 |
| d. Stellvertretererlaubnis | 5 |

3. Weitere Hinweise zum Führen eines Gaststättenbetriebes

- | | |
|--|-------|
| a. Vorschriften des Nichtraucherschutzes | 6 |
| b. Vorschriften des Jugendschutzes | 6 - 8 |
| c. Hygienerechtliche Vorschriften | 7 |
| d. Baurechtliche Vorschriften | 7 |
| e. Sonstige Hinweise | 8 |

4. Änderungen nach Erteilung der Gaststättenerlaubnis

- | | |
|--|--------|
| Einzureichende Unterlagen bei einem Geschäftsführerwechsel | 9 - 10 |
|--|--------|

1. Einzureichende Unterlagen:

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens sind von Ihnen folgende Unterlagen vorzulegen:

a. Natürliche Person

Vorzulegende Unterlagen	Hier erhalten Sie die Unterlagen
Ausgefülltes Antragsformular	Das Antragsformular finden Sie auf der <u>Internetseite</u> der Stadt Mülheim an der Ruhr.
Auskunft in Steuersachen des Finanzamtes	Die Auskunft müssen Sie bei dem für Sie zuständigen Finanzamt beantragen. <i>Weitere Information finden Sie <u>hier</u>.</i>
Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadtverwaltung	Die Auskunft müssen Sie bei dem Finanzbereich Ihrer Stadtverwaltung beantragen. Für Anwohner in Mülheim ist dies: Herr Schlottmann (Daniel.Schlottmann@muelheim-ruhr.de)
Führungszeugnis Belegart 0	Das Führungszeugnis müssen Sie bei dem Bürgeramt Ihrer Stadtverwaltung beantragen. Geben Sie dabei das Aktenzeichen 32-31.10 an. <i>Weitere Information finden Sie <u>hier</u>.</i>
Auskunft aus dem Gewerbezentralregister Belegart 9	Den Auszug müssen Sie bei dem Bürgeramt Ihrer Stadtverwaltung beantragen. Geben Sie dabei das Aktenzeichen 32-31.10 an. <i>Weitere Information finden Sie <u>hier</u>.</i>
Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz	Die Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz sind jederzeit online möglich. <u><i>Hier gelangen Sie zur Anmeldung.</i></u> Für eine persönliche Belehrung, im Gesundheitshaus, Heinrich-Melzer-Str. 3, 45468 Mülheim, vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin unter Tel.: 0208/455-5317.
Unterrichtungsnachweis der IHK	Diesen erhalten Sie nach einer Schulung bei der Industrie- und Handelskammer. <i>Weitere Information finden Sie <u>hier</u>.</i>
Grundrisszeichnung der Betriebsräume im Maßstab 1:100	Vermieter, Architekt, Vermieter

Baugenehmigung (eine baurechtliche Erlaubnis, dass in den Räumen Alkohol ausgeschenkt werden darf)	Es muss eine gültige Baugenehmigung vorliegen. Aus dieser muss eine Erlaubnis zur entsprechenden Nutzung der Räumlichkeiten hervorgehen. Auch mögliche Außenflächen müssen in der Baugenehmigung aufgeführt werden. Sollte Ihnen keine Baugenehmigung vorliegen, bitte ich Sie, sich mit den erforderlichen Unterlagen, an das Amt für Bauaufsicht und Denkmalpflege, im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr, zu wenden (ServiceCenterBauen@muelheim-ruhr.de).
Kopie des Pacht- oder Mietvertrages Bei Eigentum: Grundbuchauszug	-
Kopie des Personalausweises Bei ausländischen Mitbürgern (aus nicht EU-Staaten): Kopie des Nationalpasses und Aufenthaltstitels	-

b. Juristische Personen

Sollte es sich bei dem Antragsteller um eine juristische Person (GmbH, etc.) handeln, sind die zuvor genannten Unterlagen von allen gesetzlichen Vertretern vorzulegen. Zudem sind zusätzlich folgende Unterlagen der juristischen Person einzureichen:

Vorzulegende Unterlagen	Hier erhalten Sie die Unterlagen
Auskunft in Steuersachen des Finanzamtes	Die Auskunft müssen Sie bei dem für Sie zuständigen Finanzamt beantragen. <i>Weitere Information finden Sie hier.</i>
Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadtverwaltung	Die Auskunft müssen Sie bei dem Finanzbereich Ihrer Stadtverwaltung beantragen. Für Anwohner in Mülheim ist dies: Herr Schlottmann (amt24.zahlungsabwicklung@muelheim-ruhr.de)
Auskunft aus dem Gewerbezentralregister Belegart 9	Den Auszug müssen Sie bei dem Bürgeramt Ihrer Stadtverwaltung beantragen. Geben Sie dabei das Aktenzeichen 32-31.10 an. <i>Weitere Information finden Sie hier.</i>
Auszug aus dem Handelsregister	Notar, Internet oder beim Amtsgericht
Gesellschaftsvertrag	Notar <i>Hinweis: Der Antrag kann auch in der Gründungsphase gestellt werden.</i>

2. Gebühren einer Ausschanklaubnis:

Antragsart	Verwaltungsgebühr
Neuerrichtung eines Gaststättenbetriebes	durchschnittlich 990,00 €
Änderungsfreie Übernahme eines Gaststättenbetriebes	durchschnittlich 704,00 €
Vorläufige Erlaubnis	durchschnittlich 114,00 €
Stellvertreter Erlaubnis	durchschnittlich 342,00 €

Die Erlaubnis zum Ausschank von alkoholischen Getränken ist nicht mit einer Gewerbebeanmeldung gleich zu setzen, sondern berechtigt Sie lediglich dazu in Ihrem Betrieb Alkohol auszuschenken. Eine Gewerbebeanmeldung erfolgt zusätzlich, die Gebühren für die Gewerbebeanmeldung sind daher extra zu entrichten.

Antragssteller	Verwaltungsgebühr
Natürliche Person	26,00 €
Juristische Person	33,00 €

Damit Sie wissen, welche Antragsart bei Ihnen vorliegt werden diese kurz erläutert:

a. Neuerrichtung

Es handelt sich um eine Neuerrichtung des Gaststättenbetriebes, wenn Ihre Betriebsräume zuvor noch nie für den Ausschank von Alkohol genutzt wurden oder dies schon länger als ein Jahr her ist.

Wichtig: Es wird eine Baugenehmigung benötigt. Wenden Sie sich daher als aller erstes an das Service-Center-Bauen (ServiceCenterBauen@muelheim-ruhr.de).

b. Änderungsfreie Übernahme

Es handelt sich um eine Änderungsfreie Übernahme, wenn Ihr Betrieb eine Bestandsimmobilie ist und im letzten Jahr ein Alkoholausschank durch einen anderen Betreiber durchgeführt wurde. Die Betriebseigenschaften dürfen sich hier nicht wesentlich von denen des Vorgängers unterscheiden.

c. Vorläufige Erlaubnis

Die Beantragung einer vorläufigen Erlaubnis ist nur möglich, wenn Sie den Betrieb änderungsfrei übernehmen können (siehe Änderungsfreie Übernahme) handelt. Die vorläufige Erlaubnis ermöglicht Ihnen schon vor Erteilung der endgültigen Erlaubnis tätig zu werden.

Die vorläufige Erlaubnis kann grundsätzlich nur für drei Monate erteilt werden. Zur Beantragung einer vorläufigen Erlaubnis müssen Sie folgende Unterlagen vorlegen:

Vorzulegende Unterlagen	Hier erhalten Sie die Unterlagen
Ausgefülltes Antragsformular	Das Antragsformular finden Sie auf der <u>Internetseite</u> der Stadt Mülheim an der Ruhr.
Grundrisszeichnung der Betriebsräume im Maßstab 1:100	Vermieter, Architekt, Vormieter
Auskunft in Steuersachen des Finanzamtes	Die Auskunft müssen Sie bei dem für Sie zuständigen Finanzamt beantragen. <i>Weitere Information finden Sie <u>hier</u>.</i>
Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadtverwaltung	Die Auskunft müssen Sie bei dem Finanzbereich Ihrer Stadtverwaltung beantragen. Für Anwohner in Mülheim ist dies: Herr Schlottmann (<u>Daniel.Schlottmann@muelheim-ruhr.de</u>)
Entrichtung aller Gebühren	Nach Antragseingang wird Ihnen eine Eingangsbestätigung samt Gebührenbescheid übersandt.

d. Stellvertreter Erlaubnis

Wenn der Inhaber einer Gaststätte eine dritte Person vertraglich bevollmächtigt die Gaststätte selbständig zu führen, liegt eine Stellvertretung nach § 9 GastG vor.

In diesem Fall muss die bevollmächtigte Person einen Antrag auf eine Stellvertretererlaubnis stellen. Das entsprechende Formular können Sie der Internetseite der Stadt Mülheim an der Ruhr entnehmen. Eine Stellvertretererlaubnis kann auch befristet ausgestellt werden.

3. Weitere Hinweise zum Führen eines Gaststättenbetriebes:

Mit dem Führen eines Gaststättenbetriebes obliegen dem Gewerbetreibenden bedeutende Pflichten, bei dessen Verstoß ein Bußgeld droht. Ich bitte Sie daher, sich ausführlich mit den entsprechenden Rechten und Pflichten vertraut zu machen. Wichtige Hinweise wurden in den folgenden Absätzen noch mal für Sie zusammengefasst.

a. Vorschriften des Nichtraucherschutzes

Die Landesregierung hat das Nichtraucherschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (NiSchG NRW) grundlegend überarbeitet und hierbei insbesondere die bislang zahlreichen Ausnahmen vom Rauchverbot in Gaststättenbetrieben gestrichen.

Seit dem 01.05.2013 gilt ein uneingeschränktes Rauchverbot für alle Gaststättenbetriebe! Diese Regelung umfasst alle, sich in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen befindlichen Gaststätten, unabhängig von der Betriebsart, Ihrer Größe und der Anzahl der dortigen Räume. Auch die Einrichtung eines Raucherraumes ist nicht zulässig.

Sie als Gastwirt sind verpflichtet mittels vorgeschriebenen Verbotsschildern auf das Rauchverbot hinzuweisen. Sie sind zudem verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbotes. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld von bis zu 2.500 € geahndet werden.

Hinweis: Das Rauchverbot gilt vollumfänglich auch für Shishas (Wasserpfeifen)!

Hier erhalten Sie weitere Informationen zum Thema:

- Telefonhotline des zuständigen Ministeriums: 0800 30 30 834 (kostenlos)
- <https://www.mags.nrw/nichtraucherschutz>
- E-Mail: nichtraucherschutz@mgepa.nrw.de

b. Vorschriften des Jugendschutzes

Ich weise Sie darauf hin, dass sowohl die Abgabe von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln an Jugendliche unter 18 Jahren untersagt ist und auch der Verzehr darf diesen Personen nicht gestattet werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Jugendschutzgesetz –JuSchG-). Die Abgabe von

anderen alkoholischen Getränken wie Wein, Bier oder ähnliche Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist Ihnen untersagt. Sie dürfen diesen Personen auch deren Verzehr nicht gestatten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG). Sie müssen als Gewerbetreibende/r die nach den §§ 4 bis 13 JuSchG für Ihre Betriebseinrichtungen geltenden Vorschriften durch einen deutlich sichtbaren und gut lesbaren, aktuellen Aushang bekannt machen (§ 3 Abs. 1 JuSchG).

c. Hygienerechtliche Vorschriften

Wenn Sie Speisen zubereiten und anbieten wollen, muss ein separates Personal-WC mit einer Warmwasser-Handwaschmöglichkeit zur Verfügung stehen. Sollte das Personal-WC einen unmittelbaren Zugang zur Küche haben, ist ein WC-Vorraum herzurichten (Verordnung über Lebensmittelhygiene EG Nr. 852 aus 2004). Sollten Sie dazu oder zum Umgang mit Lebensmitteln und der Einhaltung von hygienerechtlichen Bestimmungen Fragen haben, können Sie sich an die Lebensmittelüberwachung, Leineweberstr. 18-20, Tel. 455-3266, lebensmittelueberwachung@muelheim-ruhr.de, wenden.

d. Baurechtliche Vorschriften

Es sind ausreichende Toiletten für Damen und Herren zu Verfügung zu stellen, um Gefahren für die Allgemeinheit, wie das Urinieren in der Öffentlichkeit, abzuwehren. Für Gaststätten, die weniger als 200 Besucher/innen fassen sind demnach mindestens folgende Standards zu berücksichtigen. Dabei ist die barrierefreie Nutz- und Erreichbarkeit für behinderte Menschen zu gewährleisten.

Schankraumfläche	Damen-WC	Herren-WC
bis 25,00 qm	eine Unisex-Toilette	
bis 100,00 qm	ein Becken	ein Becken, ein Urinal
bis 200,00 qm	zwei Becken	zwei Becken, zwei Urinale

Bei Betrieben, die mehr als 200 Besucher/innen fassen gelten die Regelungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO NW). Die daraus resultierenden Anforderungen werden durch die Bauaufsicht vorgegeben.

e. Sonstige Hinweise

Sie sind verpflichtet, in der Gaststätte die Preise der angebotenen Speisen oder Getränke in Preisverzeichnissen anzugeben. Diese sind entweder auf Tischen aufzulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen oder gut lesbar anzubringen. Neben dem Eingang der Gaststätte ist ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind.

Ich bitte Sie, sich bei Gaststättenbetrieben mit einer Außenfläche im öffentlichen Verkehrsraum mit den erforderlichen Unterlagen an Frau Roth, Tel: 0208/ 455-3278, oder Frau Stachelhaus, Tel. 0208/ 455-3276, vom Ordnungsamt, Am Rathaus 1, zu wenden und die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Dort sind unter anderem Grundrisszeichnungen mit der maßstabsgetreu eingezeichneten gastronomischen Nutzfläche einzureichen.

4. Änderungen nach Erteilung der Gaststättenerlaubnis:

Wir weisen Sie vorab schon einmal darauf hin, dass wenn Sie im Besitz einer Gaststättenerlaubnis sind und Änderungen in Ihrem Betrieb vornehmen, diese anzeige- und erlaubnispflichtig sind.

So ist beispielsweise bei Änderung der Betriebsart oder Erweiterung des Betriebes um Räume und Außenflächen ein entsprechender Antrag zu stellen.

Auch wenn bei juristischen Personen ein Geschäftsführerwechsel durchgeführt wird, ist dies unverzüglich der Gewerbeabteilung mitzuteilen.

Antragsart	Verwaltungsgebühr
Erweiterung um die Betriebsart	durchschnittlich 209 Euro
Erweiterung um eine Außenfläche	durchschnittlich 209 Euro
Erweiterung um Betriebsräume	durchschnittlich 209 Euro
Geschäftsführerwechsel	durchschnittlich 342 Euro

Einzureichende Unterlagen bei einem Geschäftsführerwechsel

Vorzulegende Unterlagen	Hier erhalten Sie die Unterlagen
Ausgefülltes Antragsformular	Das Antragsformular finden Sie auf der <u>Internetseite</u> der Stadt Mülheim an der Ruhr.
Auskunft in Steuersachen des Finanzamtes (des neuen Geschäftsführers)	Die Auskunft müssen Sie bei dem für Sie zuständigen Finanzamt beantragen. <i>Weitere Information finden Sie <u>hier</u>.</i>
Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadtverwaltung	Die Auskunft müssen Sie bei dem Finanzbereich Ihrer Stadtverwaltung beantragen. Für Anwohner in Mülheim ist dies: Herr Schlottmann (<u>Daniel.Schlottmann@muelheim-ruhr.de</u>)
Führungszeugnis Belegart 0	Das Führungszeugnis müssen Sie bei dem Bürgeramt Ihrer Stadtverwaltung beantragen. Geben Sie dabei das Aktenzeichen 32-51.10 an. <i>Weitere Information finden Sie <u>hier</u>.</i>

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister Belegart 9	Den Auszug müssen Sie bei dem Bürgeramt Ihrer Stadtverwaltung beantragen. Geben Sie dabei das Aktenzeichen 32-51.10 an. <i>Weitere Information finden Sie hier.</i>
Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz	Die Informationsveranstaltung zum Umgang mit Lebensmitteln wird im Gesundheitsamt, Heinrich-Melzer-Straße 3, Zimmer 2.09 zu den folgenden Zeiten angeboten: Dienstag und Mittwoch um 11 Uhr Donnerstag um 14 Uhr Bitte melden Sie sich etwa 30 Minuten vor Beginn der Informationsveranstaltung in Zimmer 2.09. Die Infoveranstaltung findet in deutscher Sprache statt. <i>Weitere Information finden Sie hier.</i>
Unterrichtungsnachweis der IHK	Diesen erhalten Sie nach einer Schulung bei der Industrie- und Handelskammer. <i>Weitere Information finden Sie hier.</i>
Kopie des Personalausweises Bei ausländischen Mitbürgern (aus nicht EU-Staaten): Kopie des Nationalpasses und Aufenthaltstitels	-
Auszug aus dem Handelsregister	Notar, Internet oder beim Amtsgericht



- Gründen leichtgemacht -

Das STARTERCENTER NRW informiert und berät Sie
zu allen Fragen auf Ihrem Weg zum eigenen Unternehmen!

Bei Fragen rund um die Unternehmensgründung helfen gerne:

Mathias Meinke, Tel. 0208 455-6127, mathias.meinke@muelheim-ruhr.de
Jens Niederhagen, Tel. 0208 455-6125, jens.niederhagen@muelheim-ruhr.de

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an gaststaetten@muelheim-ruhr.de wenden.